

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Überblick zu den aktuellen Regelungen
der Firmenwagenüberlassung



Inhalt

1	Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenbesteuerung	1
2	Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer....	3
2.1	Allgemein	3
2.2	Nutzungsmöglichkeiten des Firmenfahrzeugs	4
2.3	Grundsätzliche steuerliche Bewertungsmöglichkeiten	5
3	Die pauschale 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode	7
3.1	Ermittlung des geldwerten Vorteils.....	7
3.2	Maßgeblicher Brutto-Listenpreis des Firmenfahrzeugs.....	8
3.3	0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	11
3.4	Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.....	12
3.5	Überlassung durch Gehaltsumwandlung	14
3.6	Deckelung des geldwerten Vorteils	15
4	Fahrtenbuchmethode	17
4.1	Nutzungsabhängiger geldwerter Vorteil	17
4.2	Angaben im Fahrtenbuch	17
4.3	Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten	19
5	Zuzahlungen des Arbeitnehmers (Nutzungsentgelte)	21
6	Nutzungsverbot und Nutzungsverzicht	23
7	Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektro-Firmenfahrzeuge	24
7.1	Reduzierte Bemessungsgrundlage für die Vorteilsbesteuerung	24
7.2	Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die bis 31.12.2018 angeschafft wurden	25
7.3	Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die nach dem 31.12.2018 angeschafft wurden	27
7.4	Aufladen des Firmenfahrzeugs	30
7.5	Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung.....	32
7.6	Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse des Arbeitgebers	33

1 Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenbesteuerung

Die Überlassung eines Firmenfahrzeugs zur Privatnutzung durch den Arbeitnehmer¹ zählt zu den beliebtesten Gehaltsextras. Die Vorteile liegen auf der Hand, der Mitarbeiter erspart sich die hohen Anschaffungs- und Unterhaltskosten für ein privates Fahrzeug und für den Arbeitgeber stellen die Fahrzeugkosten Betriebsausgaben dar. Gerade in Zeiten von hohen Fahrzeug- und Treibstoffpreisen kann ein Firmenwagen aufgrund seines höheren Nettoeffekts eine interessante Alternative zur traditionellen Gehaltserhöhung sein. Entsprechend groß ist mittlerweile der Anteil an Firmenfahrzeugen auf deutschen Straßen. Allerdings sind gewerblich genutzte Fahrzeuge und Dienstwagen auch für einen Großteil der klimaschädlichen CO₂-Emissionen verantwortlich. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und eine Reihe von finanziellen Anreizen für klimaschonende Verhaltensweisen im Verkehrssektor geschaffen, die sich auch auf die Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer auswirken.

Steuerlich erheblich begünstigt werden Elektro- oder Hybridelektrofirmenfahrzeuge. Hier werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch **günstigere steuerliche Bewertungsmethoden** deutlich bessergestellt. Während privat genutzte Firmenfahrzeuge mit konventionellem Antrieb weiterhin mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, müssen Hybridelektrofahrzeuge nur mit dem halben und reine Elektrofirmenfahrzeuge nur mit einem Viertel ihres Brutto-Listenpreises als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer versteuert werden. Steuerlich begünstigt wird darüber hinaus auch der vom Arbeitgeber für das Aufladen von Elektrofirmenfahrzeugen abgegebene Ladestrom sowie die Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen.

Durch das am 11.07.2025 verabschiedete Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland werden weitere steuerliche Maßnahmen umgesetzt, um den Absatz von betrieblichen Elektro- oder

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Hybridelektrofahrzeugen stärker zu fördern und auszubauen. Unternehmen profitieren von der Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 01. Januar 2028 neu angeschafften Elektrofahrzeugen. Dabei gilt die neue „Turbo-Abschreibung“ für alle Elektrofahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 01. Januar 2028 dem Betriebsvermögen neu zugegangen sind. Der Abschreibungssatz beträgt anfänglich 75 %, damit alle Unternehmen – auch kleine und mittlere Unternehmen – im Jahr der Anschaffung unmittelbar davon profitieren. Die neue arithmetisch-degressive Abschreibung sieht über einen Abschreibungszeitraum von 6 Jahren fest gestaffelte Abschreibungssätze vor. Dabei entspricht der Abschreibungszeitraum von 6 Jahren der regelmäßigen durchschnittlichen Nutzungsdauer von Elektrofahrzeugen in Unternehmen. Die neuen Regelungen zur degressiven Abschreibung betreffen neben Dienst-Pkw auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Durch die temporäre Begrenzung der Inanspruchnahme der Abschreibungsmethode von Juli 2025 bis Ende 2027 sollen Anreize für zügige Investitionsentscheidungen geschaffen werden.

Neben der neuen Abschreibungsmethode erfolgt eine deutliche Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für reine Elektrofirmenfahrzeuge (ohne CO₂-Ausstoss), die vom Unternehmen nach dem 30.06.2025 angeschafft oder geleast werden, von bisher 70.000 Euro auf **100.00 Euro** für die Anwendung der ermäßigten Dienstwagenbesteuerung. Die Erhöhung des Brutto-Listenpreises soll zu einer weiteren Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen und insb. die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen steigern.

Überblick

■ Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge

Für nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge betragen die Abschreibungssätze:

- 75 % im Jahr der Anschaffung,
- 10 % im Jahr nach dem Kauf,
- 5 % im zweiten und dritten Folgejahr,

- 3 % im vierten Jahr und
- 2 % im fünften Folgejahr.

Im Jahr der Anschaffung ist der volle Abschreibungsbetrag abziehbar, eine Aufteilung nach Monaten ist nicht erforderlich. Die besondere Abschreibung gilt dabei nicht nur für neu angeschaffte Pkw, sondern auch für Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse, mit ausschließlich elektrischem Antrieb.

■ **Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für die Dienstwagenbesteuerung**

Für rein elektrisch angetriebene Dienstfahrzeuge, die vom Unternehmen nach dem 30.06.2025 angeschafft oder geleast und dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden, erhöht sich der – für die Anwendung der begünstigten Vorteilsbesteuerung – maßgebliche Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro. Für Fahrzeuge, die bis zum 30.06.2025 angeschafft wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro weiterhin.

2 Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer

2.1 Allgemein

Die Überlassung eines Firmenwagens an einen Arbeitnehmer kann unterschiedlich gestaltet und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell vereinbart werden. So kommt beispielsweise eine Überlassung des Dienstfahrzeugs an den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn („on-top“) und eine uneingeschränkte Nutzung des Firmenfahrzeugs für (alle) Privatfahrten in Frage. Daneben existieren Gestaltungen, die Gehaltsumwandlungen, Zuzahlungen für Mehrausstattungen und/oder Mehrkilometer oder besondere Nutzungsbeschränkungen wie z. B. ein Verbot der Privatnutzung vorsehen. Die Möglichkeiten für entsprechende Gestaltungen, die auch steuerlich anerkannt werden, sind vielfältig und lassen sich den firmenspezifischen Gegebenheiten und Vorstellungen optimal anpassen. Um Streitigkeiten mit den Finanzbehörden auszuschließen, sollten die

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © luckybusiness/www.stock.adobe.de

Stand: Dezember 2025

DATEV-Artikelnummer: 32552/2026-01-01

E-Mail: literatur@service.datev.de